

Beitrittsformular für eine Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich eine (bitte ankreuzen)

- Mitgliedschaft
 Fördermitgliedschaft*

für Aktion Augen Auf! e.V.

Firma/ Organisation:

Vorname:

Nachname:

Straße:

Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

Mobil:

Email:

Geburtsdatum:

Ich möchte Aktion Augen Auf! e.V. mit folgendem jährlichen Betrag fördern: EUR (mind. € 12,- bzw. 60,- bei Institutionen)

Unterschrift Antragsteller/-in

*Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Für Fördermitglieder gibt es folgende Leistungen des Vereins:

- Regelmäßige Informationen über Aktionen des Vereins per Email
- Einladung und Rederecht auf der jährlichen Mitgliederversammlung
- Einladungen zu Veranstaltungen des Vereins u.v.m.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung unseres Vereins. Wir freuen uns, Sie als Mitglied begrüßen zu dürfen. Selbstverständlich können Sie als Fördermitglied jederzeit auch den Status eines aktiven Mitglieds erhalten, Sie brauchen uns dieses nur schriftlich kurz mitzuteilen, der Mitgliedsbeitrag beträgt in dem Fall EUR 12,-. Damit erwerben Sie das volle Stimmrecht für unsere Projekte, Aktionen und für die Mitgliederversammlung. Auf der Rückseite finden Sie den Auszug aus der Satzung für Bestimmungen hinsichtlich Fördermitgliedschaften.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (6) Die Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag aufgenommen, der folgende Angaben enthält:
 - a. bei natürlichen Personen: Name, Beruf/Status, Alter, Wohnsitz
 - b. bei juristischen Personen: Name und Anschrift unter Beifügung der Satzung und des Registerauszuges (Satzung und Registerauszug sind nicht erforderlich bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und bei Behörden)
- (7) Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
- (8) Fördermitglieder nehmen nicht direkt am Vereinsleben teil. Sie unterstützen den Verein in ideeller und/oder finanzieller Form. Dem Fördermitglied steht kein Stimmrecht zu. Die Teilnahme an den Hauptversammlungen ist den Fördermitgliedern gleichwohl offen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahres- Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.